V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11128 — IBERDROLA / BP / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 344/18)

1. Am 21. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Iberdrola Clientes, S.A.U (Spanien) und Iberdrola Clientes Portugal, Unipessoal, Lda (Portugal), kontrolliert von Iberdrola, S.A. („Iberdrola", Spanien),

— BP Energía España, S.A.U. (Spanien) und BP Portugal, Comércio de Combustíveis e Lubrificantes, S.A. (Portugal), kontrolliert von BP, p.l.c. („BP", Vereinigtes Königreich).

Iberdrola und BP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein in Spanien neu gegründetes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen („JV") übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Iberdrola: weltweit integriertes Energieunternehmen, das in der gesamten Wertschöpfungskette des Energiesektors tätig ist, mit besonderem Schwerpunkt auf der Integration, Vermarktung und Verteilung erneuerbarer Energie,

— BP: integriertes Unternehmen, das in Europa, Nord- und Südamerika, Australien, Asien und Afrika in vier Geschäftsfeldern tätig ist: i) Förderung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) und Betrieb von Produktionsanlagen, ii) Kunden und Produkte, iii) Gas und CO_2-arme Energie (u. a. erneuerbare Energien und integrierte Gaserzeugungsanlagen) sowie iv) Innovationen und Technik zur Förderung des digitalen Wandels.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen soll in Spanien und Portugal ein öffentliches Netz von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Ladegeschwindigkeiten von über 50 kW einrichten, betreiben und warten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11128 — IBERDROLA / BP / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË